



**Ergänzungssatzung
„Am Bruch“
einschließlich Änderung
der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Nr. 3 „Am Bruch“
der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde**

Präambel

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Ergänzungssatzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Nr. 3 „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in § 1 (1) der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Nr. 3 „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz vom 24.09.1998 für den westlichen Bereich festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird aufgehoben.

(2) Die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 477/362 und 362/10, Flur 27, und Flurstück 154, Flur 25, Gemarkung Pöhlde, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) wird entsprechend der Darstellung im beigefügten Lageplan festgelegt.
Der Lageplan mit Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

§ 3**Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Als Ausgleichsmaßnahme sind je 50 m² neu vollständig bebauter Fläche (z.B. Gebäude) sowie je 100 m² neu teilbefestigter Fläche (z.B. Terrassen, Wege, Zufahrten, Stellplätze) auf dem Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger standortheimischer Laubbaum (14/16 cm Stammumfang) oder mindestens ein hochstämmiger Obstbaum in handelsüblicher Baumschulqualität oder mindestens 5 standortheimische Laubsträucher als Gruppe oder freiwachsende Hecke, ca. 100 – 150 cm hoch, jeweils in einer Pflanzfläche von 4 m² zu pflanzen, dauerhaft ihrem Wuchscharakter entsprechend zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens bis zum Ende der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode abgeschlossen werden.

Das anfallende Niederschlagwasser von Dach-, Hof- oder Wegeflächen ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen oder über die belebte Bodenzone zu verrieseln.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Herzberg am Harz, 21.12.2020

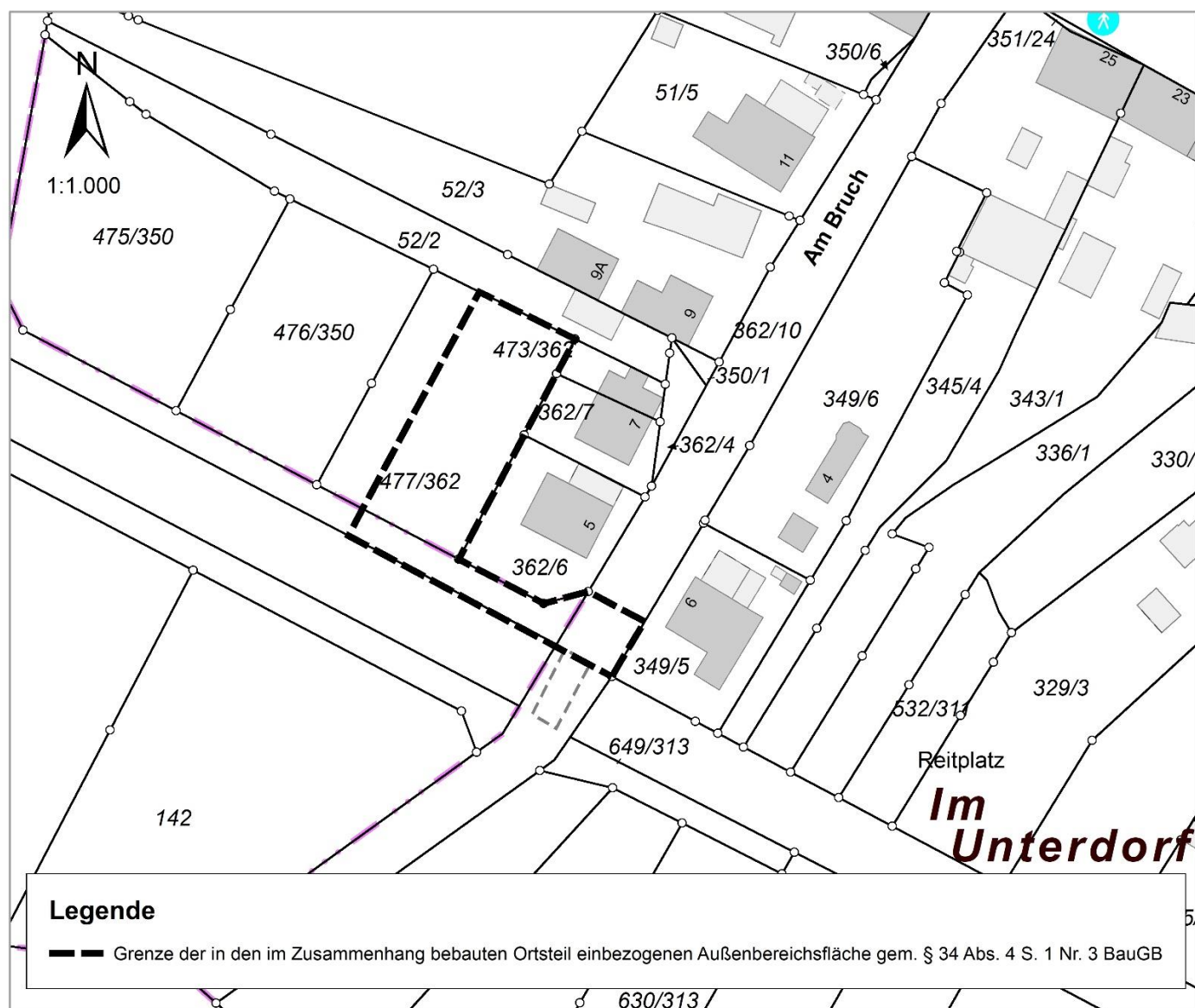
gez. Lutz Peters

L. S.

.....
Lutz Peters
Bürgermeister



**Geltungsbereich der
Ergänzungssatzung „Am Bruch“
der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde**



Hinweis:

Der Boden im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann durch natürliche und menschliche Einflüsse Schwermetallbelastungen - vorwiegend durch Blei, Arsen und Cadmium - aufweisen. Somit können bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bodenaushub mit Schwermetallbelastungen anfallen und bodenschutzrechtliche Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen erforderlich werden. Auf Ziffer 5 der Begründung zur Ergänzungssatzung „Am Bruch“ wird verwiesen.



**Begründung zur
Ergänzungssatzung
„Am Bruch“
einschließlich Änderung
der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Nr. 3 „Am Bruch“
der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde**

1. Planungsanlass / Planungsziel

Aufgrund der vermehrten Nachfrage nach Baugrundstücken in der Ortschaft Pöhlde hat die Stadt Herzberg am Harz die Möglichkeit gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB geprüft, durch eine Ergänzungssatzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Im Gebäudebestand der Ortschaft Pöhlde ist seit vielen Jahren kein dauerhafter Leerstand zu verzeichnen, leerstehende Gebäude finden – auch aktuell – zeitnah Käufer. Eine Bedarfsdeckung im Gebäudebestand oder durch vorhandene Baulücken ist nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Ortschaft Pöhlde die Grenzen des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ überprüft, insbes. auch unter Berücksichtigung der Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz.

Dabei wurde festgestellt, dass sich im westlichen Bereich der Straße „Am Bruch“ eine Außenbereichsfläche an die - nach der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Nr. 3 „Am Bruch“ in § 1 Abs. 1 - festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 477/362, Flur 27, Gemarkung Pöhlde.

Aus den örtlichen Gegebenheiten erscheint es planerisch sinnvoll, diese einzelne Außenbereichsfläche am südwestlichen Ortsrand entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan sowie Teilflächen der Flurstücke 362/10, Flur 27, und 154, Flur 25, Gemarkung Pöhlde, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Ziel der Satzung ist eine geringfügige Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch die Einbeziehung der genannten Teilflächen.

Voraussetzung für die Einbeziehung von Grundstücken im Außenbereich ist, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein müssen. Die Prägung des angrenzenden Innenbereichs hinsichtlich seiner Art der baulichen Nutzung - überwiegend Wohnen - wird berücksichtigt. Die Ergänzungsfläche wird entsprechend dieser unmittelbar angrenzenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Innerhalb der in § 1 der Ergänzungssatzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Durch den Erlass dieser Ergänzungssatzung wird die in § 1 Abs. 1 der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Nr. 3 „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz vom 24.09.1998 für den westlichen Bereich festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufgehoben.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in den jeweils geltenden Fassungen.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB erfolgt die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Das bedeutet, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend anzuwenden sind.

2.2 Voraussetzungen zur Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Satz 1 Nr. 3 ist, dass:

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Zu 1):

Bei dem südwestlichen Bereich des Ortsteils Pöhlde, insbes. im Bereich der Straße „Am Bruch“, handelt es sich um eine gewachsene Siedlungsstruktur mit einer Prägung der angrenzenden Bausubstanz hinsichtlich seiner Art der baulichen Nutzung (überwiegend Wohnnutzung). Die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB stellt sicher, dass sich neue Gebäude nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes bzw. eine städtebaulich unerwünschte Ausweitung der Ortsrandbebauung ist durch die Einbeziehung der Teilflächen der o.g. Flurstücke nicht zu befürchten, vielmehr dient die Einbeziehung der Abrundung des Ortsbildes.

Zu 2)

Durch die Satzung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG unterliegen. Die Flächen, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, unterschreiten den in Nr. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz bezeichneten Schwellenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche deutlich. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach landesrechtlichen Vorschriften wird ebenfalls nicht begründet.

Zu 3)

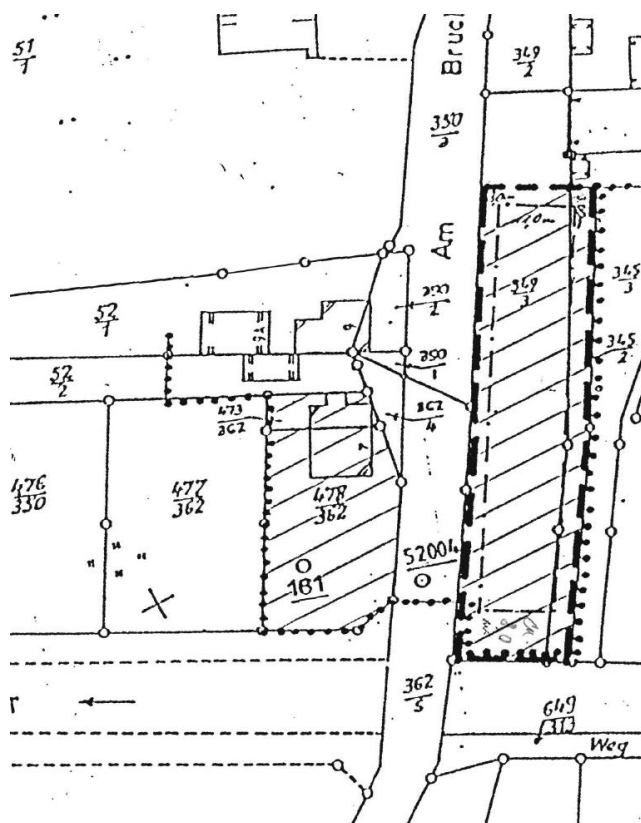
Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter bestehen nicht. Das Satzungsgebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die genannten gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erfüllt sind.

3. Bestehende und übergeordnete Planungen

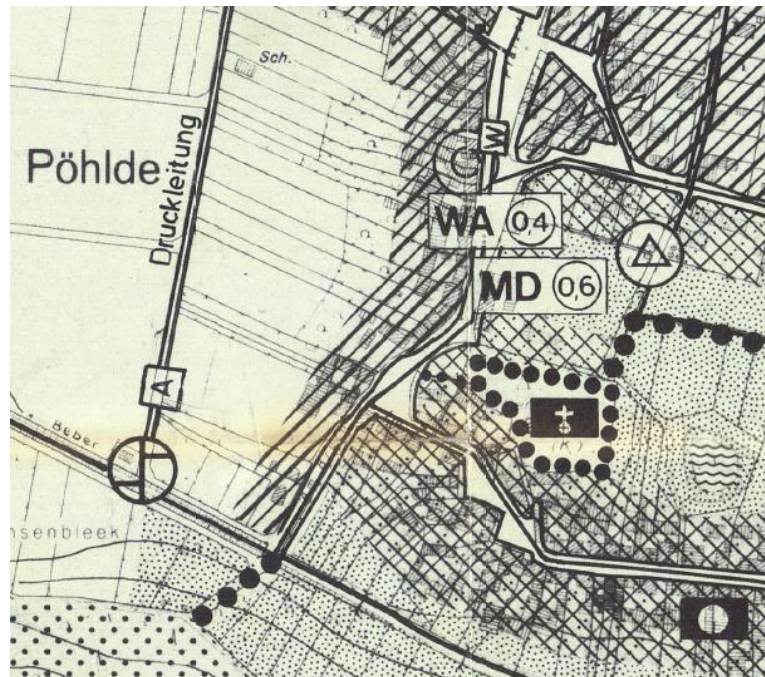
3.1 Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Nr. 3 der Stadt Herzberg am Harz „Am Bruch“ vom 24.09.1998

Durch die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung wurden sowohl die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB festgelegt als auch die Flurstücke 345/2 und 349/3 der Flur 27, Gemarkung Pöhde, gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG einbezogen.



Ausschnitt aus der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Nr. 3 der Stadt Herzberg am Harz „Am Bruch“ vom 24.09.1998

3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Herzberg am Harz



Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan
der Stadt Herzberg am Harz

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Herzberg am Harz als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

3.3 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Einordnung der Stadt Herzberg am Harz in die Hierarchie des Zentrenkonzeptes erfolgt im „Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 1998“ des Altkreises Osterode am Harz. In dem Raumordnungsprogramm ist die Stadt Herzberg am Harz als Standort mit der Funktion eines Grundzentrums ausgewiesen.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Altkreises Osterode am Harz 1998 (RROP OHA)

Für das Plangebiet gibt es in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Altkreises Osterode am Harz (1998) keine entgegenstehenden raumordnerischen Zielvorgaben oder zu beachtende raumordnerischen Grundsätze, da der Standort innerhalb der weißen, für den vorhandenen Siedlungsbereich ausgewiesenen Flächen liegt.

Aufgrund der geringen Größe des Flurstücks 477/362, das lediglich mit einer Teilfläche von rd. 650 m² als Wohnbaufläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden soll, ist bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu sehen.

4. Erdfallgefährdungsgebiet

Das Satzungsgebiet liegt in einem Erdfallgefährdungsgebiet. Im Untergrund stehen wasserlösliche Gesteine in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind auch die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben.

Für Bauvorhaben im Planungsbereich sind bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 - einzuplanen.

Für eine vereinfachte konstruktive Bemessung auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle „Konstruktive Anforderung für Wohngebäude in erdfallgefährdeten Gebieten“ verwendet werden.

Die Erdfallgefährdungskategorie ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, zu erfragen.

5. Altlasten und Bodenkontamination

Der Boden im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann durch natürliche und menschliche Einflüsse Schwermetallbelastungen - vorwiegend durch Blei, Arsen und Cadmium - aufweisen. Somit können bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bodenaushub mit Schwermetallbelastungen anfallen und bodenschutzrechtliche Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen erforderlich werden.

Schwermetallsituation

Weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat, ist Boden in der Harzregion durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen befrachtet.

Diese Schwermetalle besitzen oft hohe Metallgehalte, neben anderen auch das Schwermetall Blei, die sogenannten Übergangsmetalle Cadmium, Kupfer und Zink sowie die sogenannten Halbmetalle Antimon und Arsen. Alle diese Elemente werden in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Schwermetalle“ zusammengefasst.

Bei der Durchführung von Bauvorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird evtl. Bodenaushub mit erhöhten Schwermetallgehalten anfallen. Grundsätzlich dürfen Böden von Grundstücken mit höheren Schwermetallgehalten nicht uneingeschränkt verwertet werden, insbesondere dann nicht, wenn sie auf Grundstücke oder in ein Gebiet verbracht werden sollen, dessen Schwermetallgehalte im Boden geringer als die am Entstehungsort sind (Verschlechterungsverbot).

Das bedeutet insbesondere auch, dass möglicherweise benötigter Fremdboden hinsichtlich seiner Schwermetallbelastung nicht zur Verschlechterung der Bodensituation am Ort eines Bauvorhabens führen darf.

Durch die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes wird zugleich ein Beitrag zur bodenschutzrechtlich notwendigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen geleistet (§ 7 BBodSchG).

Daher ist zu empfehlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen und ein qualifiziertes Bodenmanagement zu planen. So können geeignete Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen ergriffen werden, um schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG oder nachteilige Einwirkungen auf den Menschen vermeiden zu können (Pflicht zur Gefahrenabwehr gem. § 4 Abs. 2 BBodSchG).

Vor dem Hintergrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist angesichts dieser Situation aus abfallrechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

Das KrWG stärkt die Eigenverantwortlichkeit des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers. Demnach sind unvermeidlich anfallende Abfälle vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dieses technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist und eine Beseitigung des Bodens den Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten gewährleistet (§ 7 KrWG).

Ordnungsgemäß ist eine Verwertung, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen des KrWG und allen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.

Schadlos erfolgt eine Verwertung, wenn Abfall (z. B. Bodenaushub) nach seiner Beschaffenheit, dem Ausmaß der Verunreinigungen (z. B. Schadstoffgehalte) und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten lässt, insbesondere wenn es nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt.

Jeder Bauwillige ist als künftiger Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer selbst vermeidungs-, verwertungs- bzw. beseitigungspflichtig (§§ 7 und 15 KrWG).

Altlasten / Altablagerungen

Hinweise auf Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG liegen der Stadt Herzberg am Harz für das Satzungsgebiet nicht vor.

6. Grünordnung, Schutzgebiete, geschützte Biotope, Artenschutz

Das zum Geltungsbereich der Satzung zählende Grundstück Flurstück 477/362, das mit einer Teilfläche von rd. 650 m² als Wohnbaufläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden soll, grenzt unmittelbar an bereits bebaute Bereiche im Westen an. Biotopflächen oder schützenswerte Bereiche im Sinne des geltenden Natur- und Artenschutzes sind auf dem genannten Grundstück nicht vorhanden. Bei dem Grundstück handelt es sich

nicht um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, sondern vielmehr um eine Wiese ohne Baum- und Strauchvegetation.

Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sind je 50 m² neu vollständig bebauter Fläche (z.B. Gebäude) sowie je 100 m² neu teilbelegter Fläche (z.B. Terrassen, Wege, Zufahrten, Stellplätze) auf dem Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger standortheimischer Laubbaum (14/16 cm Stammumfang) oder mindestens ein hochstämmiger Obstbaum in handelsüblicher Baumschulqualität oder mindestens 5 standortheimische Laubsträucher als Gruppe oder freiwachsende Hecke, ca. 100 – 150 cm hoch, jeweils in einer Pflanzfläche von 4 m² zu pflanzen, dauerhaft ihrem Wuchscharakter entsprechend zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens bis zum Ende der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode abgeschlossen werden.

7. Erschließung

7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann über die unmittelbar an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Am Bruch“ liegenden Grundstücke erfolgen. Bei einer Erschließung über den Wirtschaftsweg, Flur 25, Flurstück 154, der zurzeit nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird eine rechtliche Sicherung der verkehrlichen Erschließung - mit Zustimmung der Feldmarksgenossenschaft Pöhlde - über die Eintragung einer Zuwegungsbaulast oder Grunddienstbarkeit erforderlich.

Ansprüche an die Stadt Herzberg am Harz auf Verschaffung der Baulasten, auf bestimmte Art, Gestaltung, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht (einschl. Reinigung und Winterdienst) der benötigten Zuwegungs-/Zufahrtsflächen können aus dem Erlass dieser Satzung weder hergeleitet noch geltend gemacht werden. Es obliegt dem Vorhabenträger im Einzelfall, dafür Sorge zu tragen.

Die Planungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr.

7.2 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Löschwasserversorgung

Das Plangebiet kann über die im Wirtschaftsweg vorhandenen Versorgungsleitungen an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Die Löschwasserversorgung ist somit gesichert.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Regenwassersystem ist nicht möglich. Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen der Wohngrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Niedersächsischen Wassergesetzes zur Versickerung, Verregnung oder Verrieselung – ggfs. über die belebte Bodenzone – zu bringen. Bei Einleitung des Niederschlagswassers in das Fließgewässer „Beber“ sind ebenfalls die aufgeführten wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

7.3 Strom- und Gasversorgung, Anschluss an Telekommunikations-/Breitbandeinrichtungen

Die Strom- und Gasversorgung kann durch Anschlüsse an das Versorgungsnetz der Harz Energie Netz GmbH in der Straße „Am Bruch“ erfolgen, ebenso der Anschluss an Telekommunikations- bzw. Breitbandeinrichtungen durch die entsprechenden Versorger bzw. Netzbetreiber. Die Vorhabenträger müssen sich diesbezüglich eigenverantwortlich an die Versorgungsträger wenden.

Da die durch die Satzung einzubeziehenden Grundstücksflächen nicht an einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenfläche liegen, sind für die erforderlichen Inanspruchnahmen entweder der bereits bebauten Grundstücke an der Straße „Am Bruch“ oder des Wirtschaftsweges der Feldmarksgenossenschaft Pöhle privatrechtliche Regelungen über die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu treffen.

7.4 Abfall- und Wertstoffbeseitigung

Das Plangebiet ist über die Straße „Am Bruch“ in das Abfallbeseitigungs- und Wertstoffabfuhrkonzept des Landkreises Göttingen integriert.

Die Abfall- und Wertstoffbehälter sind zur Entleerung an der Straße „Am Bruch“ bereitzustellen.

8. Beteiligungen

8.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung gelten die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB entsprechend. Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt, so dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, Stellungnahmen zu der Planung abzugeben. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

8.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung gelten die Vorschriften über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsprechend. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB. Das bedeutet, die Stadt Herzberg am Harz holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, ein.

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat der Begründung zur Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhle in seiner Sitzung am 16.12.2020 zugestimmt.

Herzberg am Harz, 21.12.2020

gez. Lutz Peters

L. S.

.....
Lutz Peters
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzberg am Harz, 21.12.2020

gez. Lutz Peters

L. S.

Lutz Peters
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 dem Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde und die Begründung haben vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 19.08.2020 aufgefordert.

Herzberg am Harz, 21.12.2020

gez. Lutz Peters

L. S.

Lutz Peters
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat die Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 16.12.2020 als Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Herzberg am Harz, 21.12.2020

gez. Lutz Peters

L. S.

Lutz Peters
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der der Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am 07.01.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht worden.

Die Ergänzungssatzung „Am Bruch“ der Stadt Herzberg am Harz – Ortschaft Pöhlde ist damit am 07.01.2021 rechtsverbindlich geworden.

Herzberg am Harz, 14.01.2021

gez. Lutz Peters

L. S.

Lutz Peters
Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Herzberg am Harz,

Siegel

Lutz Peters
Bürgermeister